



Mitteilungsblatt

DER GEMEINDE WEISSBACH

ORTSTEILE: WEISSBACH UND CRISPENHOFEN

www.gemeinde-weissbach.de



60. Jahrgang

25. Oktober 2024

Nr. 43

ÖFFNUNGSZEITEN DER GEMEINDEVERWALTUNG

Montag – Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag u. Dienstag 14.00 Uhr – 16.00 Uhr,
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr, oder nach Vereinbarung.
Tel. 07947/9126-0, E-Mail: info@gemeinde-weissbach.de.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MITTLERES KOCHERTAL

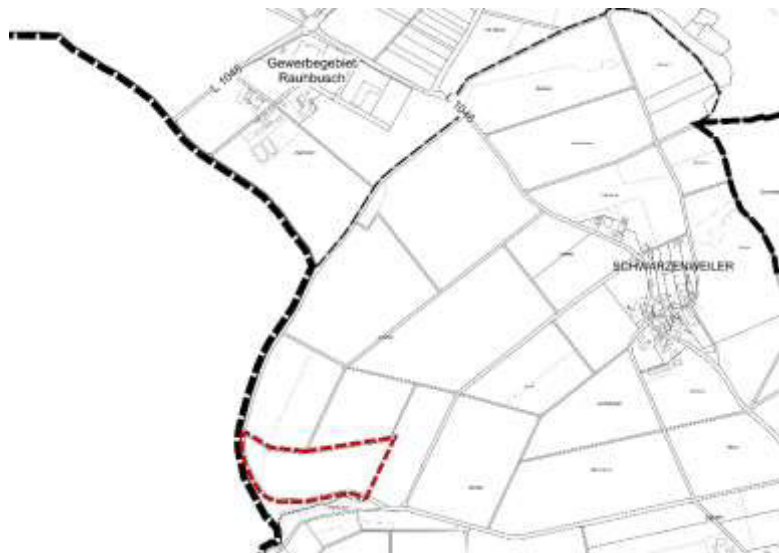
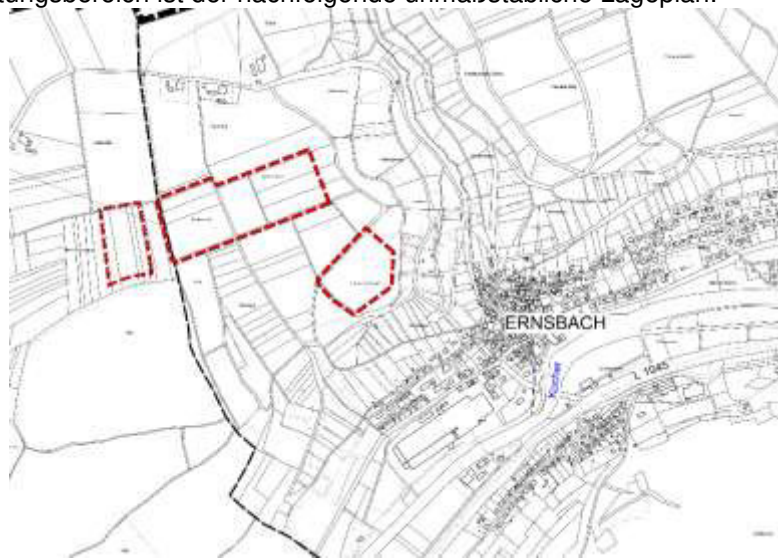
5. ÄNDERUNG DER 7. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

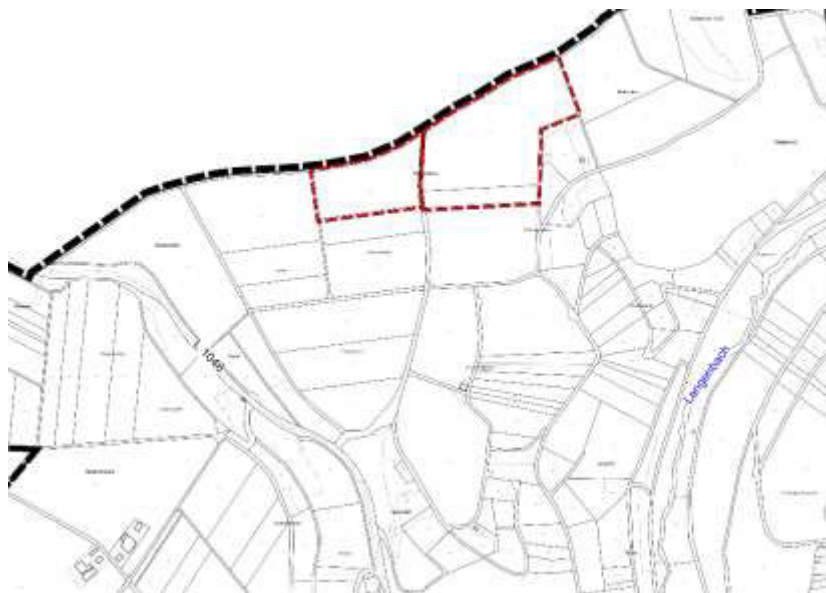
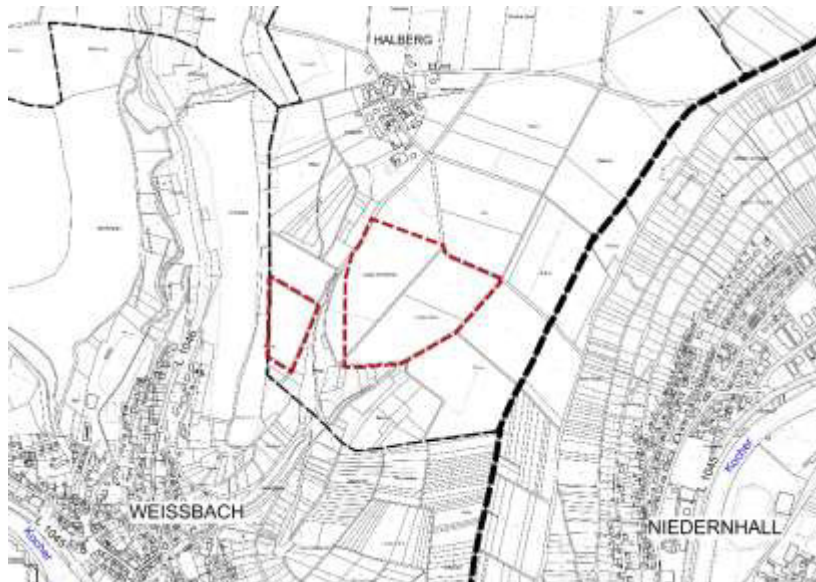
Wirksamwerden des Flächennutzungsplans

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Kochertal hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2024 die 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes festgestellt.

Die 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 BauGB mit Erlass vom 11.10.2024 durch das Landratsamt Hohenlohekreis genehmigt.

Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:





Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 5. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können in den Rathäusern der Stadt Forchtenberg, der Stadt Niedernhall und der Gemeinde Weißbach während der üblichen Dienststunden sowie im Internet auf den Internetseiten der Stadt Forchtenberg (www.forchtenberg.de), der Stadt Niedernhall (www.niedernhall.de) und der Gemeinde Weißbach (www.gemeinde-weissbach.de) eingesehen werden. Jedermann kann den Flächennutzungsplan einsehen und über die Inhalte Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wird auf § 215 BauGB hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist

zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niedernhall, den 22.10.2024

gez. Achim Beck, Verbandsvorsitzender

AKTUELLES

BRENNHOLZBESTELLUNG 2024/2025

Ab sofort kann der Brennholzbedarf wieder über die jeweiligen Rathäuser bestellt werden. Das benötigte Bestellformular ist auf der Homepage ihrer Gemeinde eingestellt. Dieses bitte herunterladen, ausdrucken, komplett ausfüllen und unterschreiben.

Bereits ausgedruckte leere Bestellformulare sind auch im Rathaus, BürgerService/Bürgerbüro erhältlich. Das ausgefüllte Formular schicken Sie bitte an birgit.mueller@gvv-mk.de. Nähere Informationen erhalten Sie beim GVV Mittleres Kochertal, Tel. 07947/943820-512 bzw. bei Revierleiter Thomas Schmitt, Tel. 0172/1707736.

Wir bieten **Buche** und **Hartlaubholz** (gemischtes Brennholz mit unterschiedlichen Anteilen, z.B. Eiche, Roteiche, Esche, Ahorn, Birke,) oder auch Nadelholz an.

Festmeter Buche **85,00 €/Fm**

Festmeter Hartlaubholz **80,00 €/Fm**

Festmeter Nadelholz/Fichte **60,00 €/Fm**

Einzelne Baumartenwünsche können leider nicht immer berücksichtigt werden. Geringe Anteile anderer Baumarten sind auch bei Buche zulässig.

Personen, die mit der Motorsäge arbeiten, müssen auch für die Aufarbeitung von Brennholz lang (Polterholz) an einem mindestens eintägigen qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen haben. Der jeweilige Motorsägenlehrgang muss den Anforderungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entsprechen.

Das muss nicht die bestellende Person selbst sein. Es kann eine andere beauftragte Person, die einen Motorsägenlehrgang absolviert hat, das Holz kleinsägen.

NEU ist nun durch Auflagen der PEFC-Zertifizierungsstelle im Interesse der Arbeitssicherheit folgendes:

Sie müssen auf dem Bestellformular die beauftragte Person (aufarbeitende Person) angeben.

Der entsprechende Nachweis der Person, die das Polter kleinsägt, ist mit der Bestellung in Kopie abzugeben oder eingescannt an den GVV per Mail zu senden.

Falls das Holz außerhalb des Waldes kleingesägt wird, ist dies nicht notwendig.

Letzter Bestelltermin ist Freitag, 08. November 2024.

THEATERSTÜCK „DIE OBERBÜRGERMEISTERIN“

Liebe Theatergäste,

schon bald finden die Theater-Veranstaltungen statt. **Der Einlass in die Veranstaltungshalle ist bei allen sechs Veranstaltungen um 18.00 Uhr.** Um Beachtung wird gebeten.

AUFSTELLUNG DES VERANSTALTUNGSKALENDERS 2025

Die Veranstaltungstermine für das Jahr 2025 sollen wieder abgestimmt werden. Alle Vereine, Institutionen und sonstigen Veranstalter werden gebeten, die im nächsten Jahr anstehenden Termine festzulegen.

Damit wir die Termine aufeinander abstimmen können, werden alle Vereine, Institutionen und sonstige Veranstalter gebeten, ihre Termine der Gemeindeverwaltung Weißbach bis zum **10.11.2024** schriftlich zukommen zu lassen. Gerne können Sie uns Ihre Veranstaltungen auch per E-Mail an andrea.hachtel@gemeinde-weissbach.de schicken.

HERZLICHE EINLADUNG ZUM SENIORENNACHMITTAG IM ADVENT

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir freuen uns sehr, dass wir in diesem Jahr wieder den Seniorennachmittag im Advent durchführen können.

Der Seniorennachmittag findet am Sonntag, dem 01.12.2024, um 14.00 Uhr im Bürgerzentrum Langenbachtal in Weißbach statt und wird gemeinsam von der evangelischen Kirchengemeinde Crispenhofen-Weißbach, der katholischen Kirchengemeinde Weißbach und der bürgerlichen Gemeinde durchgeführt. Eingeladen sind **alle** Bürgerinnen und Bürger ab dem 70. Lebensjahr, welche ihren Wohnsitz in der Gemeinde Weißbach (dazu zählen die Ortsteile Weißbach, Guthof, Crispenhofen, Halberg und Breitentaler Höhe) haben, sowie alle Bürgerinnen und Bürger aus Diebach und Bobachshof. Selbstverständlich sind auch die Ehegatten und Lebenspartner eingeladen, die das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Bei Kaffee und Kuchen erwartet Sie ein unterhaltsames Programm. Eine Anmeldung vorab ist nicht notwendig. Daher ist es umso wichtiger, dass Sie sich schon heute den Termin vormerken. Wir freuen uns schon sehr, Sie am 01.12.2024 begrüßen zu dürfen.

RESTMÜLLTONNE, ABFUHRTERMIN 30.10.2024

Die nächste Abfuhr erfolgt am Mittwoch, dem **30.10.2024**, ab 06.00 Uhr.